

Ansichten zur Reform des Kita-Rechtes im Land Brandenburg

Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder und eine gute Arbeit der Horte sichern

Der AWO Landesverband Brandenburg e. V. begrüßt ausdrücklich, dass das Brandenburgische Kita-Recht in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden soll und dem Vorhaben ein breit angelegter dialogischer Prozess mit allen Akteur_innen der Verantwortungsgemeinschaft vorangestellt wird. Zu ausgewählten Regelungspunkten sollen die Ansichten schriftlich dargelegt und in den Dialogprozess eingebracht werden.

Hintergrund

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD im März 2018 die Schaffung eines bundesweiten Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vereinbart. Flankierend zu dem Gesetzesvorhaben, das bis 2025 umgesetzt werden soll, werden in den kommenden Monaten und Jahren auch die investiven Voraussetzungen geschaffen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Die AWO vertritt die Auffassung, dass ohne verbindliche Regelungen zur Qualität des Rechtsanspruches kein Fortschritt in den schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten möglich ist. Dies trifft aus unserer Sicht auch auf das Land Brandenburg zu - wengleich hier bereits ein Rechtsanspruch auf Hortbetreuung für Kinder bis zur Vollendung der vierten Schuljahrgangsstufe - und bei nachweislichem Bedarf darüber hinaus bis zum Ende der sechsten Schuljahrgangsstufe - im Kindertagesstättengesetz (KitaG) verankert ist.

Für den AWO Landesverband Brandenburg e. V. ist eine qualitätsvolle, alters- und entwicklungsangemessene Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder unabdingbar.

Die bisherigen Normierungen zum Rechtsanspruch für Grundschul Kinder gehören daher auf den Prüfstand und es müssen sich im Landesrecht zukunftsichere Regelungen spiegeln, die die bisherigen Angebote nicht nur sichern, sondern auch qualitativ weiterentwickeln lassen.

Ausgestaltung ganztägiger Angebote

Wir teilen die Auffassung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., dass insbesondere außerunterrichtliche Angebote - entsprechend ausgestaltet - das Potenzial haben, die Ansprüche und Erwartungen der Kinder nach familienanalogen Strukturen und Angeboten, wie unter

anderem Entspannung, Zeit für und mit Gleichaltrigen / Freund_innen, Spiel, Sport, Kultur, eigenbestimmte, zweck- und auch erwachsenenfreie Zeit, zu erfüllen.¹

Wir sprechen uns daher **klar gegen eine ausschließliche Regelung im Schulrecht sowie den Ausbau der Ganztagschule durch Überführung der Horte in die Verantwortung von Schule** aus. Vielmehr müssen aus unserer Sicht die bisherigen Ausgestaltungsformen ganztägiger Angebote für Kinder im Grundschulalter auch im Kita-Recht verankert sein und folgende Angebotsmodelle - weiterhin - möglich machen:

- ausschließlich Hortangebote - flankiert durch praktikable und unproblematische Kooperationen auf Augenhöhe zwischen Schule und Hort - in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Angebotsmix, das heißt ein möglichst miteinander verbundenes Nebeneinander beziehungsweise gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule sowie weiteren Angeboten für Grundschulkindern.

Rechtsanspruch sowie Wunsch- und Wahlrecht spezifizieren

Damit gilt es auch, das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII für die Sicherstellung der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern mit zu bedenken und für die Angebote, die durch die Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden, zu konkretisieren. Das heißt unter anderem:

Aus unserer Sicht sollten **Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht klarstellen, dass dies begrenzt ist auf die vor Ort / wohnortnah vorgehaltenen Angebote** der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel Hort beziehungsweise Kindertageseinrichtung mit Hortbetreuung und weitere Angebote.

Ferner sollten sich Festlegungen zum **Rechtsanspruch** im Kita-Recht wiederfinden, die sich auf eine **Gesamtbetreuungszeit von mindestens acht Stunden pro Tag für fünf Tage in der Woche** beziehungsweise 40 Stunden wöchentlich zur flexibleren Nutzung - Montag bis Freitag - und **einschließlich der Ferienzeiten** sowie die Bereitstellung eines Mittagessens beziehen.

Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Zugleich ist aus oben genannten Angebotsmodellen abzuleiten, dass - zur Sicherstellung von qualitativ guten Angeboten - auch Regelungen zur Kooperation von Grundschule und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, dass

¹ Vgl. Deutscher Verein (2019): [Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit](#) | Letzter Seitenzugriff: 20. August 2020

- gesetzliche Regelungen getroffen werden, die eine **gleichrangige, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe** sowie deren Autonomie sicherstellen,
- eine **Kooperationsverpflichtung** sowohl im KitaG als auch im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) verankert wird,
- eine **gemeinsame und abgestimmte Bedarfsplanung** gemäß § 80 SGB VIII von Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie Schulträgern geregelt ist,
- im BbgSchulG eine **regelmäßige Mitbestimmung von Vertretenden der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulkonferenzen** verankert und dies im KitaG gleichsam als Aufgabe definiert wird,
- der **Gemeinsame Orientierungsrahmen für Grundschule und Hort (GO rBiKs II)** sowohl für die Horte als auch die Schulen mehr Verbindlichkeit erhält.

Aufgabenbeschreibung

Ziele und Aufgaben einer ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern unterscheiden sich in Teilen von denen der Betreuungssettings von Kindern bis zur Einschulung. Insofern regen wir an, in einem neuen KitaG die **Angebotsbeschreibung für die Tagesbetreuung von Schulkindern** zu definieren. Dabei sollte aus unserer Sicht deutlich werden, dass diese Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten und Anregungen zur Bewältigung der für die Altersgruppe anstehenden - nonformalen - Bildungs- und Entwicklungsprozesse bieten sollen - durch

- einen vertrauten und anregungsreichen Lebensraum,
- Unterstützung durch verlässliche Bezugspersonen und
- Öffnung der Arbeit in die sonstigen Erfahrungsräume der Kinder hinein,
- Förderung der für Kinder dieser Altersgruppe besonders wichtige Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen sowie
- Förderung der Entwicklung eigener Ideen, Interessen und Hobbies,
- Berücksichtigung des mit zunehmenden Alter der Kinder größer werdenden Bedarfs an persönlichem Freiraum mit dem Ziel der Verselbständigung, wie auch
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Hausaufgaben.

Qualitätsmerkmal: Hausaufgabenbetreuung

Die **Gewährleistung einer Hausaufgabenbetreuung** ist nachvollziehbar für die Eltern ein wichtiges Angebotselement. Wir sprechen uns jedoch dagegen aus, dies als integralen Bestandteil des individuellen Rechtsanspruches des Grundschulkindes zu regeln. Dies wäre wohl nicht nur juristisch fragwürdig, sondern ist vor allem nicht im Sinne einer pädagogischen Entwicklungsbegleitung des

familienergänzenden, sozialpädagogisch orientierten Betreuungsangebotes. Das heißt: Aus unserer Sicht, kann die Verantwortung für die Hausaufgaben nicht alleinig bei den Horten und sonstigen Ganztagsbetreuungsangeboten liegen, sondern - neben den Kindern selbst - mit bei den Eltern.

Gleichwohl aber sollte im neuen Kita-Recht klar gestellt werden, dass durch die Einrichtungen individuelle Unterstützungsangebote und Fördermöglichkeiten, insbesondere eine angemessene Betreuung bei der Bearbeitung von Hausaufgaben, sicherzustellen und folgende **Qualitätsstandards** zu berücksichtigen sind:

- Normen und Regeln zur Durchführung der Hausaufgaben werden mit den Kindern erarbeitet und von den Kindern eigenverantwortlich auf die Einhaltung geachtet - und Kinder werden angeregt sich gegenseitig zu helfen.
- Die Kinder erfahren Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung ihrer Selbständigkeit durch die Fachkräfte.
- Während der Hausaufgabenzeit - in Kleingruppen - ist eine ruhige Atmosphäre, Motivation und Handlungsorientierung (Vermittlung von Arbeitsmethoden) gesichert; es wird jedoch keine Unterrichtsfortführung vorgehalten.
- Jedes Kind entscheidet selbst über die Gestaltung der Hausaufgabenzeit und die Fachkräfte achten dabei mit auf eine entwicklungsgerechte Gestaltung.
- Die Kinder wählen Zeit und Raum zur Erledigung der Hausaufgaben innerhalb des Angebotes zur Hausaufgabenbetreuung selbst.
- Lexika, Nachschlagewerke und weitere Rechercheangebote stehen als Hilfsmittel zur Verfügung.
- Die Organisation und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Hausaufgaben erfolgt in Abstimmung mit den Eltern und der Schule.

Qualitätsmerkmal: Personal

Für die fachlich qualifizierte, inklusive, an der Lebenswirklichkeit der „großen Kinder“ ausgerichtete Ausgestaltung eines ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung und Betreuung sind **multiprofessionelle Teams aus Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule unerlässlich**. Dabei sollten ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte / Erzieher_innen, Sozialpädagog_innen, Heilerziehungspfleger_innen und Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie Lehrkräfte gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Wir sehen es als erforderlich an, eine angemessene Personalbemessung zu ermöglichen, die die notwendige Fachkraft-Kind-Relation bedarfsgerecht und auch in den Ferienzeiten ausreichend

abdeckt. Das heißt auch, dass bei der Personalbemessung die mittelbare pädagogische Arbeitszeit² und Ausfallzeiten von vornherein angemessen berücksichtigt werden müssen.

Dabei sprechen wir uns für die Anwendung des Fachkräftegebotes gemäß § 72 SGB VIII aus. Ergänzend und nicht die einschlägigen sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte ersetzend sollte **weiteres pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal**, zum Beispiel Studierende von Lehramtsstudiengängen und Studiengängen der Sozialen Arbeit, Quereinsteigende, Verwaltungsfachkräfte, Hauswirtschafts- und Küchenkräfte, Sozialassistent_innen, eingesetzt werden können. Erforderlich ist, dass die Genannten durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote auf ihre Tätigkeit vorbereitet und / oder auf Grundlage von Personalentwicklungskonzepten weiterqualifiziert werden.

Qualitätsmerkmal: Raum

Gleich in welchem organisatorischen Setting Ganztagsbetreuung stattfindet: Den unterschiedlichen **Interessen und Entwicklungsbedarfen der „großen Kinder“** nach Spiel, Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten, Freiraum, Bewegung und Kreativität muss entsprochen werden können; ebenso den Bedarfen der Mitarbeitenden nach gemeinsamen Dienstberatungs- und Elternbesprechungsräumen, Möglichkeiten zur Vor- und Nachbereitung sowie Verwaltungstätigkeiten. Für eine **gelingende Umsetzung der Inklusion** braucht es auch einer Überprüfung der vorhandenen Räumlichkeiten und der Sicherstellung von Barrierefreiheit sowie angemessenen Therapiemöglichkeiten.

Aufgrund des hohen Anteiles von Angeboten in **von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen genutzten Räumen, Gebäuden und Freigeländen** braucht es ergänzende Regelungen, die sicherstellen, dass alle am Standort Schule zur Verfügung stehenden Räume, zum Beispiel Schulhof, Sporthallen, Mehrzweckräume, Kreativräume, Ruhezonen, Mensen et cetera, einbezogen werden können. Hier müssen für Schule einerseits wie auch für Kinder- und Jugendhilfe andererseits verbindliche, aber auch flexibel handhabbare Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten gefunden werden, um zu vermeiden, dass täglich zwischen den jeweils zuständigen Fach- und Lehrkräften neu verhandelt werden muss.

Zur Stärkung der sozialraumorientierten Ausgestaltung der Angebote für die „großen Kinder“ gilt es auch, **weitere Möglichkeiten im Sozialraum**, zum Beispiel Räume in Gemeindehäusern, Jugendclubs, Jugendfreizeitstätten, Bibliotheken, Sportvereine, Parks et cetera, erschließen zu können. Dies sollte im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren unkompliziert möglich gemacht werden.

² Erklärung: Zeit für Kooperation und Koordination mit dem System Schule, Zeit für Fort- und Weiterbildung, Dokumentation et cetera

AWO *ansichten*

Eine komplette Doppelnutzung von Klassenräumen hingegen sehen wir äußerst kritisch und regen ein entsprechendes Verbot an, da sie den pädagogischen Konzepten außerunterrichtlicher Erziehung, Bildung und Betreuung schon allein aufgrund ihres originären Zweckes nicht entsprechen können.

Hinweis

Die vorliegenden AWO*ansichten* wurden durch die 8. ordentliche Landeskonferenz des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. am Samstag, den 26. September 2020, in Kemnitz (Dahme/Mark) beschlossen.

AWO Landesverband Brandenburg e. V.
Kurfürstenstraße 31 | 14467 Potsdam

Anne Baaske

Geschäftsführerin

gf@awo-brandenburg.de

Claudia Schiefelbein

stellv. Geschäftsführung |

Referentin für Kindertagesbetreuung, Familienpolitik, Gesundheitsförderung und Prävention

Claudia.Schiefelbein@awo-brandenburg.de
